



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 – 2022

16. Mai – 3. Juni 2022

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 17. Mai 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C–600/19 Ibercaja Banco, in den verbundenen Rechtssachen C–693/19 SPV Project 1503 und C–831/19 Banco di Desio e della Brianza u.a., in der Rechtssache C–725/19 Impuls Leasing România und in der Rechtssache C–869/19 Unicaja Banco

Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Prüfung von Amts wegen

Gerichte in Spanien, Italien und Rumänien haben den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Sie möchten vor dem Hintergrund der bisherigen EuGH-Rechtsprechung wissen, wie weit ihre Verpflichtung reicht, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen, also von sich aus zu prüfen. Insbesondere geht es um die Frage, inwieweit der Grundsatz der Rechtskraft diese Verpflichtung begrenzt.

Im ersten Fall geht es um ein Hypothekenvollstreckungsverfahren, in dem vom Verbraucher kein Einspruch eingelegt worden war und die hypothekarisch belastete Immobilie bereits an einen Dritten übertragen wurde. Im zweiten und im dritten Fall geht es um die Vollstreckung von Mahnbescheiden, die nicht angefochten wurden und daher endgültig geworden sind. Im vierten Fall geht es um ein Vollstreckungsverfahren, das auf der Grundlage eines Leasingvertrags durchgeführt wird, der den Status eines Vollstreckungstitels hat.

Im fünften Fall geht es Rückzahlungsansprüche, die Verbrauchern für

Beträge zustehen, die sie aufgrund einer missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel rechtsgrundlos gezahlt haben. Nachdem der EuGH zwischenzeitlich in einem anderen Verfahren festgestellt hat, dass die Rechtsprechung des spanischen Tribunal Supremo, wonach dieser Rückzahlungsanspruch zeitlich begrenzt ist, gegen die Richtlinie verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 144/16](#)), stellt sich nun die Frage, ob dieses EuGH-Urteil noch im Berufungsverfahren berücksichtigt werden kann, das allein von der Bank angestrengt wurde.

Generalanwalt Tanchev hat seine Schlussanträge am 15. Juli 2021 vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-600/19](#)

[Weitere Informationen C-693/19](#)

[Weitere Informationen C-831/19](#)

[Weitere Informationen C-725/19](#)

[Weitere Informationen C-869/19](#)

Mittwoch, 18. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-609/19 Canon / Kommission

Fusionskontrolle – Erwerb von Toshiba Medical Systems Corporation

Mit Beschluss vom 27. Juni 2019 verhängte die Kommission gegen Canon eine Geldbuße in Höhe von 28 Mio. Euro wegen teilweiser Durchführung des Erwerbs von Toshiba Medical Systems Corporation vor dessen Anmeldung und Genehmigung nach der Fusionskontrollverordnung (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/3429](#)).

Canon hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-33/21 INAIL und INPS

Ort der Sozialversicherungspflicht für Flugpersonal

Die italienische Staatliche Unfallversicherungsanstalt INAIL und die italienische Staatliche Sozialversicherungsanstalt INPS haben vor den italienischen Gerichten auf Feststellung geklagt, dass Ryanair verpflichtet sei, bei ihnen 219 Beschäftigte zu versichern, die dem bei Bergamo gelegenen Flughafen Orio al Serio zugewiesen sind.

Die unteren Instanzen wiesen die Klage bzw. das anschließende Rechtsmittel ab bzw. zurück. Sie hoben hervor, dass diese Beschäftigten mit einem irischen Arbeitsvertrag eingestellt worden seien und Weisungen von Irland aus erhalten hätten. Zudem hätten sie ihre Arbeit 45 Minuten pro Tag auf italienischem Boden und für den Rest des Tages auf Flugzeugen mit irischer Registrierung erbracht. Jedenfalls habe Ryanair in Italien keine „Zweigstelle“ oder „ständige Vertretung“, was gemäß dem Unionsrecht für die Feststellung einer Versicherungspflicht in Italien erforderlich sei.

Der italienische Kassationshof ersucht den EuGH nun um Auslegung einer anderen Vorschrift des Unionsrechts, aus der sich eine Versicherungspflicht in Italien ergeben könnte. Danach unterliegt eine Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt, den Rechtsvorschriften dieses Staates auch dann, wenn das Unternehmen, das sie beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch die Zweigstelle oder ständige Vertretung hat. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-569/20 Spetsializirana prokuratura (Gerichtsverfahren gegen einen flüchtigen Beschuldigten)

Strafverfahren in Abwesenheit – Recht auf neue Verhandlung?

Vor einem bulgarischen Strafgericht wird ein Strafverfahren in Abwesenheit des Beschuldigten geführt. Der Beschuldigte war zwar im Vorermittlungsverfahren über die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe informiert worden, anschließend ergriff er jedoch die Flucht, so dass ihm weder die endgültige Anklageschrift noch Termin und Ort der Verhandlung noch die Folgen eines Nichterscheinens mitgeteilt werden konnten.

Das Strafgericht hat das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ersucht. Es möchte im Wesentlichen wissen, ob eine Person, die nach Durchführung einer Verhandlung, zu der sie aufgrund ihrer Flucht nicht erschienen ist, das Recht auf eine neue Verhandlung hat.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie nicht einer nationalen Regelung entgegenstehe, nach der kein neues Gerichtsverfahren durchzuführen ist, wenn die beschuldigte Person nach Unterrichtung über die gegen sie erhobenen Anklagepunkte im Vorermittlungsverfahren, aber noch vor Mitteilung der endgültigen Anklageschrift die Flucht ergriffen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen



Die Woche vom 23. bis 27. Mai 2022 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin

anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 1. Juni 2022

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtssachen C-396/21 FTI Touristik (Pauschalreise auf die Kanarischen Inseln) und C-407/21 UFC – Que choisir und CLCV (Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen)

Minderung bzw. Erstattung des Reisepreises wegen Covid-19-Pandemie

C-396/21: Zwei Gran-Canaria-Reisende verlangen vor dem Landgericht München I eine Preisminderung von 70 % des Reisepreises, weil zwei Tage nach ihrer Ankunft auf Gran Canaria Mitte März 2020 wegen der Covid-19-Pandemie die Strände gesperrt wurden und eine Ausgangssperre in Kraft trat. In der Hotelanlage wurden Pools und Liegen gesperrt und das Animationsprogramm vollständig eingestellt. Außerdem wurden die Reisenden aufgefordert, das Zimmer nur zum Essen oder zur Abholung von Getränken zu verlassen. Die Vorinstanz, das Amtsgericht München, hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Schutz vor einem potentiell tödlichen Virus keinen Reisemangel darstelle. Zudem habe es zum Reisezeitpunkt auch in Deutschland einen „Lockdown“ gegeben, der mit ähnlichen Beschränkungen verbunden gewesen sei.

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2017/2302, wonach der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum hat, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist. Das Landgericht möchte wissen, ob Einschränkungen im Hinblick auf eine am Reiseziel herrschende Infektionskrankheit eine Vertragswidrigkeit in diesem Sinne auch dann darstellen, wenn aufgrund der weltweiten Verbreitung der Infektionskrankheit solche Einschränkungen sowohl am Wohnort des Reisenden als auch in anderen Ländern vorgenommen wurden.

C-407/21: Zwei französische Verbraucherschutzorganisationen beanstanden vor dem französischen Staatsrat Maßnahmen, die der

französische Staat im Frühjahr 2020 erließ, um die Folgen der Covid-19-Pandemie für die Veranstalter und Vermittler von Pauschalreisen abzufedern. So sollten diese, wenn der Vertrag über eine Reise zwischen dem 1. März 2020 und dem 15. September 2020 aufgelöst wird, anstelle der vollen Erstattung einen Gutschein anbieten können. Dieses Angebot musste dem Kunden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Vertragsauflösung unterbreitet werden und sollte für einen Zeitraum von 18 Monaten gelten. Erst nach Ablauf dieser Frist hatte der Unternehmer dem Kunden alle getätigten Zahlungen voll zu erstatten, wenn dieser die ihm angebotene anderweitige Leistung nicht annahm.

Nach Ansicht der Verbraucherschutzorganisationen verstoßen diese Maßnahmen gegen die Pauschalreiserichtlinie, wonach Reisende im Fall der Beendigung eines Pauschalreisevertrags Anspruch auf volle Erstattung aller für diesen Vertrag getätigten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Beendigung hätten.

Der französische Staatsrat hat den Gerichtshof dazu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet eine gemeinsame mündliche Verhandlung in diesen beiden Rechtssachen statt.

[Weitere Informationen C-396/21](#)

[Weitere Informationen C-407/21](#)

Mittwoch, 1. Juni 2022

11.00 Uhr

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-481/17 *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno* und SFL / CRU, T-510/17 *Del Valle Ruiz u.a.* / Kommission und CRU, T-523/17 *Eleveté Invest Group u.a.* / Kommission und CRU, T-570/17 *Algebris und Anchorage Capital Group* / Kommission und T-628/17 *Aeris Invest* / Kommission und CRU

Abwicklung der Banco Popular Español

Verschiedene ehemalige Aktionäre bzw. Inhaber sonstiger Einlagen oder Wertpapiere der Banco Popular Español haben vor dem Gericht der EU

Klage auf Nichtigklärung zweier Entscheidungen über die Abwicklung dieser spanischen Bank erhoben.

Zum einen handelt es sich um den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017 über die Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, zum anderen um den Beschluss der Kommission vom selben Tag, mit der sie dieses Abwicklungskonzept nach den EU-Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Banken genehmigte (siehe dazu auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1556](#)). Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-481/17

Weitere Informationen T-510/17

Weitere Informationen T-523/17

Weitere Informationen T-570/17

Weitere Informationen T-628/17

Mittwoch, 1. Juni 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-584/19 tyssenkrupp / Kommission

Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp

Mit Beschluss vom 11. Juni 2019 untersagte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission würde ein solches Gemeinschaftsunternehmen den Wettbewerb einschränken und hätte einen Anstieg der Preise bestimmter Stahlsorten zur Folge (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/2948](#)).

Tata Steel ist ein Stahlhersteller mit Hauptsitz in Indien, der weltweit in der gesamten Wertschöpfungskette für Kohlenstoffstahl und Elektrostahl tätig ist. Das Unternehmen verfügt über mehrere Produktionsstätten im EWR. Das deutsche Unternehmen ThyssenKrupp ist ein Industriekonzern, der in verschiedenen Wirtschaftszweigen, u. a. in der Herstellung und Lieferung

von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektrostahl, tätig ist. Seine größten Produktionsstandorte für diese Erzeugnisse befinden sich in Deutschland.

ThyssenKrupp hat diese Untersagung vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission die nach dem Zusammenschluss bestehende Marktmacht falsch analysiert und die angebotenen Abhilfemaßnahmen durch ThyssenKrupp und Tata Steel nicht angemessen berücksichtigte habe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-587/20 HK/Danmark und HK/Privat

Altersdiskriminierung – Kandidatur für Gewerkschaftsvorsitz

Nach der Satzung einer dänischen Gewerkschaft (HK/Danmark, Sektor HK/Service bzw. später HK/Privat) kann für den Sektorvorsitz nur kandidieren, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bzw. im Fall einer Wiederwahl nach 2005 das 61. Lebensjahr).

Die langjährige Vorsitzende des Sektors HK/Privat konnte sich daher im Jahr 2011 nicht zur Wiederwahl stellen, da sie bereits 63 Jahre alt war. Sie wandte sich an den dänischen Ausschuss für Gleichbehandlung. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung wegen des Alters vorliege und verpflichtete die Gewerkschaft zu einer Entschädigungszahlung. Da seine Entscheidung jedoch nicht befolgt wurde, wandte sich der Ausschuss an die dänischen Gerichte.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht für Ostdänemark möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob ein politisch gewählter Sektorvorsitzender einer Gewerkschaft in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt. Sollte das der Fall sein, begründe die in der Satzung vorgesehene Altersgrenze unstreitig eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des

Alters.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass eine in der Satzung einer Arbeitnehmerorganisation für die Wählbarkeit in das Amt des Vorsitzenden dieser Organisation vorgesehene Altersgrenze in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-122/21 Get Fresh Cosmetics

Verbot kosmetischer Mittel wegen Ähnlichkeit mit Lebensmitteln

Das litauische Nationale Amt für Verbraucherschutz untersagte die Vermarktung kosmetischer Mittel der Get Fresh Cosmetics Limited in Litauen mit der Begründung, dass diese Mittel (namentlich „101 Hydrations“, „Coco Beach“, „Distant Shores“, „Pink Polka“ und „Skin Candy“) in ihrer äußeren Erscheinung Lebensmittel nachahmten (da ihr Aussehen, ihr Geruch, ihre Form und ihre Größe Süßigkeiten ähnlich seien) und dadurch, dass ihre tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar sei, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher, insbesondere von Kindern und älteren Menschen, gefährdeten.

Get Fresh Cosmetics ist der Ansicht, dass das Amt für Verbraucherschutz ihre kosmetischen Mittel nicht hätte untersagen dürfen, ohne ihre Gefährlichkeit nachzuweisen. Das Amt hält es hingegen für ausreichend, dass ein Erzeugnis einem Lebensmittel ähnelt und deshalb vorhersehbar sei, dass es zum Mund geführt werde. Dann sei zu vermuten, dass dieses Erzeugnis ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen könne.

Das litauische Oberste Verwaltungsgericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 87/357 betreffend Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/21 FCC Česká republika

Verlängerung der Laufzeit einer Mülldeponie

Die Stadt Prag verlängerte auf Antrag des Betreibers einer im Stadtteil Ďáblice gelegenen Mülldeponie deren Laufzeit, ohne dass der maximal zulässige Umfang oder ihre mögliche Gesamtkapazität geändert wurden. Der betroffene Stadtteil und ein Naturschutzverein beanstandeten diese Laufzeitverlängerung, das Umweltministerium hielt ihre Beschwerde jedoch für unzulässig, da die beiden Beschwerdeführer nicht am Verfahren zur Änderung der Genehmigung beteiligt gewesen seien.

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine solche Verlängerung eine „wesentliche Änderung“ der Anlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen darstellt. Das hätte nämlich zur Folge, dass das Verwaltungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätte einschließen müssen und die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit eine gerichtliche Überprüfung verlangen können.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass unter einer „wesentlichen Änderung“ einer Anlage auch eine Verlängerung des Zeitraums der Deponierung von Abfällen in einer Deponie ohne gleichzeitige Änderung ihres maximal zulässigen Umfangs oder ihrer möglichen Gesamtkapazität zu verstehen sei, wenn die Verlängerung der Genehmigung zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen könne. Zusätzliche Umweltauswirkungen seien dadurch gekennzeichnet, dass sie noch nicht in einer früheren Genehmigung der Tätigkeit und der dafür durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt worden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-100/21 Mercedes-Benz Group (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)

Thermofenster – Nutzungsanrechnung

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, der mit einem sog. Thermofenster ausgestattet ist (d.h. bei kühleren Außentemperaturen wird die Abgasrückführung reduziert), verlangt vor dem Landgericht Ravensburg von der Mercedes-Benz Group (vormals Daimler AG) Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises unter etwaiger Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Im Gegenzug würde er den Wagen an die Mercedes-Benz Group übergeben.

Das Landgericht Ravensburg hält das Thermofenster nach vorläufiger Würdigung für eine unzulässige Abschaltvorrichtung, da es lediglich den Verschleiß des Motors verhindern solle. Ein sittenwidriges Verhalten der Mercedes-Benz Group werde indessen zu verneinen sein, da nicht auszuschließen sein werde, dass sie nicht bewusst auf die Schädigung potenzieller Erwerber abgezielt habe.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen und dem Umfang einer Haftung für fahrlässiges Verhalten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob ein Verstoß gegen ein den Einzelnen schützendes Gesetz vorliegt und ob bzw. wie Nutzungsvorteile anzurechnen sind.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-245/21

Weitere Informationen C-248/21

Donnerstag, 2. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-148/21 und C-184/21 Louboutin (Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz)

Markenschutz auf Online-Marktplätzen

Christian Louboutin ist Inhaber der als „rote Sohle“ bekannten Positionsmarke für hochhackige Schuhe, die u.a. als Unionsmarke für die gesamte EU geschützt ist. Er hat verschiedene Gesellschaften des Amazon-Konzerns vor dem Bezirksgericht Luxemburg bzw. dem Französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel auf Unterlassung der Benutzung seiner Marke erhoben; vor dem Bezirksgericht Luxemburg verlangt Herr Louboutin zudem Schadensersatz. Er macht geltend, dass Amazon auf seinen Websites regelmäßig Werbung für Schuhe mit roten Sohlen betreibt, die ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht worden seien.

Das Bezirksgericht Luxemburg und das Französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel ersuchen den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, unter welchen Umständen die Benutzung eines markenverletzenden Zeichens in einer Werbung dem Betreiber eines Online-Marktplatzes, der zugleich selbst Händler sei, zugerechnet werden kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-148/21](#)

[Weitere Informationen C-184/21](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

